LANDESABKOMMEN ZUR NEUREGELUNG DES LEHRLINGSWESENS DER ERSTEN STUFE IM SEKTOR INDUSTRIE DER AUTONOMEN PROVINZ BOZEN

Bozen, am 06.07.2021, beim Sitz des Unternehmerverbandes Südtirol in Bozen

- nach Einsicht in das G.v.D. vom 15. Juni 2015, Nr. 81, Artt. 41 und ff. betreffend die Regelung des Lehrlingswesens und insbesondere in Art. 43, Abs. 7 derselben gesetzlichen Bestimmung, welche festsetzt, dass "für die innerhalb der Bildungsinstitution getätigte Ausbildung der Arbeitgeber von jeglicher Entlohnungspflicht befreit ist. Für die Ausbildungsstunden, welche dem Arbeitgeber obliegen, steht dem Arbeitnehmer eine Entlohnung in Höhe von 10 Prozent der ihm geschuldeten Entlohnung zu. Davon ausgenommen sind anderslautende von den Kollektivverträgen vorgesehene Bestimmungen";
- nach Einsicht in das zwischen Confindustria und CGIL-CISL-UIL am 18. Mai 2016 unterzeichnete interkonföderale Abkommen im Bereich des Lehrlingswesens ex Artt. 43 und 45 G.v.D. 81/2015;
- nach Einsicht in das Landesgesetz vom 4. Juli 2012, Nr. 12, "Ordnung der Lehrlingsausbildung", wie gemäß Landesgesetz vom 15. April 2016, Nr. 7, abgeändert;
- nach Einsicht in Art. 8, Gesetz 148/2011;
- gestützt auf die Landesgesetzgebung, die für den Lehrling den obligatorischen Besuch der Berufsschule für die gesetzlich vorgesehene Stundenanzahl außerhalb des Betriebes vorsieht;
- gestützt auf den ausdrücklichen Willen der Vertragsparteien, sowohl die Ausbildungsstunden in der Schule als auch die Ausbildungsstunden und die Tätigkeit im Betrieb zu entlohnen in der Überzeugung, dass die Ausbildungsstunden in der Schule und die Ausbildungsstunden sowie die Tätigkeit im Betrieb eine Einheit und die wesentlichen Bestandteile der dualen Lehre darstellen;
- gestützt auf den ausdrücklichen Willen der Vertragsparteien, die in Südtirol gängige Lehrlingsausbildung der ersten Stufe nicht zu unterbrechen und das existierende duale System zu bekräftigen, in der Überzeugung, dass dieses Modell ein wirkungsvolles und erfolgreiches Instrument darstellt, um eine höhere Beschäftigungsquote für Jugendliche zu ermöglichen, um die Qualität des Arbeitsvertrages und die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe zu steigern, sowie um die Eingliederung der Jugendlichen in die Arbeitswelt zu erleichtern und die prekären Arbeitsverhältnisse einzuschränken;
- angesichts der technologischen Entwicklung, die ein längere und tiefere Berufs- und Allgemeinbildung verlangt

wird zwischen

 dem Unternehmerverband Südtirol/Assoimprenditori Alto Adige, vertreten durch den Vizepräsidenten im Amt, Herr Vinicio Biasi, mit dem Beistand von Herrn Josef Negri und Herrn Andrea Baiardo,

und

den Gewerkschaftsorganisationen des Landes

Oscalables Conf

Mios

ASGB, vertreten durch Herrn Kevin Gruber AGB/CGIL, vertreten durch Herrn Fabio Parrichini SGBCISL, vertreten durch Frau Donatella Califano SGK-UIL, vertreten durch Herrn Toni Serafini

von nun an gemeinsam auch "die Vertragsparteien", das folgende Abkommen abgeschlossen für die:

"Lehre zum Erwerb einer Qualifikation und eines Berufsbildungsdiploms sowie eines Oberschuldiploms" im Sektor Industrie der Autonomen Provinz Bozen

1 – ANWENDUNGSBEREICH

Mit einem Lehrvertrag zum Erwerb einer Qualifikation und eines Berufsbildungsdiploms in allen Sektoren Jugendliche angestellt werden, angestellt werden, die das fünfzehnte Lebensjahr vollendet und das fünfundzwanzigste nicht überschritten haben.

Der Lehrvertrag ist für alle beruflichen Tätigkeiten zulässig, die im Verzeichnis laut Art. 2, Absatz 1, Buchstaben a) und b) des L.G. 12/2012 in geltender Fassung enthalten sind.

2 - DAUER

Die Lehrdauer ist mit 36 Monaten für die Berufe laut Verzeichnis im Art. 2, Absatz 1, Buchstabe a) des L.G. 12/2012 in geltender Fassung für die Erlangung einer beruflichen Qualifikation und mit 48 Monaten für die Berufe laut Verzeichnis im Art. 2, Abs. 1, Buchstabe b) des L.G. 12/2012 in geltender Fassung für die Erlangung des Berufsdiploms festgelegt, vorbehaltlich der etwaigen Verlängerung gemäß Punkt 3).

Unter Berücksichtigung, dass die praktische Ausbildung im Betrieb in direktem Zusammenhang mit dem Lehrplan und der theoretischen Ausbildung in der Landesberufsschule steht, wird unter Berücksichtigung der in der Provinz Bozen vorgesehenen besonderen gesetzlichen Regelung des Lehrlingswesens vereinbart, dass, falls die Dauer der Lehrzeit im Verlaufe des Schuljahres ausläuft, der Arbeitgeber den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 15 Tagen (ab Ende der 36- bzw. 48-monatigen Vertragslaufzeit, vorbehaltlich der etwaigen Verlängerung gemäß Punkt 3) kündigen oder die Berufsqualifikation erteilen und die Tage für den Besuch der Berufsschule bis zum Termin der Gesellenprüfung für das laufende Schuljahr und die Prüfungstage mittels unbezahlten Bildungsurlaub gewähren kann, gemäß Verfahren und Fristen laut Durchführungsverordnung im Sinne des L.G. Nr.12/2012 in geltender Fassung.

3 - VERLÄNGERUNG DER LEHRZEIT

Im Falle der Abwesenheit wegen Mutterschaft sowie wegen Unfällen und Krankheit mit einer Dauer von mehr als dreißig Kalendertagen, wird die Lehrzeit um den entsprechenden Zeitraum verlängert. Der Lehrling ist verpflichtet, die entsprechenden Unterlagen dem Arbeitgeber fristgerecht zu übermitteln.

Gemäß Artikel 5, Absatz 5 des Landesgesetzes Nr. 12/2012, in geltender Fassung, kann der Lehrvertrag um höchstens ein Jahr v\u00e9rlängert werden, wenn der Lehrling am Ende der

(at.

Caleba (

Miosi

Ausbildungswege gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 desselben Artikels die Qualifikation, das Berufsbildungsdiplom oder das Diplom der staatlichen Abschlussprüfung nicht erworben hat.

4 - PROBEZEIT

Die Einstellung des Lehrlings erfolgt mit einer Probezeit von 30 effektiven Arbeitstagen.

Während der Probezeit kann das Lehrlingsverhältnis von beiden entsprechenden Vertragsparteien jederzeit, ohne Einhaltung von Kündigungsfristen und/oder Anspruch auf Ersatzentschädigung aufgelöst werden.

5 - ENTLOHNUNG

Die Entlohnung des Lehrlings wird prozentuell auf die Bruttogesamtentlohnung festgelegt, die für den qualifizierten Arbeiter/Angestellten vom entsprechenden gesamtstaatlichen Kollektivvertrag vorgesehen ist, wobei folgende Dienstaltersstaffelung bis zum Abschluss der jeweiligen Lehrjahre zum Tragen kommt:

- 1. Lehrjahr: 45%

2. Lehrjahr: 60%

3. Lehrjahr: 70%

4. Lehrjahr: 80%

Die Lehrjahre verstehen sich als abgeschlossen, wenn sowohl ein Zeitraum von 12 (bzw. 24, 36 und 48) Monaten seit dem Einstellungsdatum vergangen ist, als auch der positive Abschluss des entsprechenden Schuljahres vorliegt.

Die Entlohnung laut obiger Aufstellung wird auch für die Ausbildungsstunden in der Berufsschule und im Betrieb entrichtet.

Sollte der Lehrling das Klassenziel des jeweiligen Schuljahres nicht erreichen, erhält dieser für das kommende Lehrjahr nicht die Fortschreitung der prozentuellen Entlohnung, sondern erhält für das folgende Lehrjahr weiterhin die Entlohnung des vergangenen Jahres (z.B. bei negativem Schulerfolg im ersten Lehrjahr, erhält der Lehrling auch im folgenden Lehrjahr eine Entlohnung in Höhe von 45% und nicht 60%).

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass für den Fall, dass der Lehrling, der dem Zusatzrentenfonds der Fachkategorie oder dem Laborfonds beigetreten ist, seinen Anteil zugunsten des entsprechenden Fonds auf einen Prozentsatz von 3% oder auf einen Prozentsatz von mehr als 3% der hierfür vom jeweiligen NKV vorgesehenen Vergütung erhöht, wird der Arbeitgeber diesem Fonds einen Anteil in Höhe von 3% derselben Vergütung ab der jeweiligen Mitteilung an den Arbeitgeber zuteilen.

Die Vertragsparteien erklären und erkennen ausdrücklich an, dass die hiermit vereinbarte Entlohnung insgesamt eine Besserstellung der Lehrlinge gegenüber der gesamtstaatlich im Sinne des interkonföderalen Abkommens vom 18. Mai 2016 und Art. 43, Absatz 7, G.v.D. Nr. 81/2015 vorgesehenen Vergütung darstellt.

6 – ENTLOHNUNG DES LEHRJAHRES BEI DER EINJÄHRIGEN LEHRE ZUR ERREICHUNG DES BERUFSBILDUNGSDIPLOMS

Lehrlinge, welche in einem Lehrberuf die Qualifikation laut Artikel 2, Absatz 1, Buchstabe a) des Landesgesetzes Nr. 12/2012 in geltender Fassung erworben haben, und die mijndem

GV.

Drabella Calf

e dollio-

Arbeitnehmer einen weiteren einjährigen Lehrvertrag im Sinne von Art. 5, Abs. 2, desselben Landesgesetzes abgeschlossen haben, mit dem Ziel, das Berufsbildungsdiplom zu erlangen, erhalten für dieses Lehrjahr nachstehende Entlohnung:

80% der Bruttogesamtentlohnung, die für den qualifizierten Arbeiter/Angestellten vom entsprechenden gesamtstaatlichen Kollektivvertrag vorgesehen ist.

7 – BEHANDLUNG IM FALLE VON KRANKHEIT UND ARBEITSUNFÄLLEN

- a) Im Krankheitsfall wird dem Lehrling folgende Behandlung zuteil:
- vom 4. bis zum 180. Tag eine Zuzahlung der NIFS-Zulage bis zu 100 % der normalen Entlohnung. Ist der Krankenstand länger als sieben Kalendertage, bezahlt der Betrieb auch die Zulage für die ersten drei Tage.
- b) Im Falle eines Arbeitsunfalls wird dem Lehrling folgende Entlohnung bezahlt:
- ab dem auf den Arbeitsunfall folgenden Tag und maximal bis zu sechs Monaten eine Zulage der Entschädigung aufgrund gesetzlicher und/oder anderer Bestimmungen bis zu 100 % der normalen Entlohnung.
 - Für den über die obige Fälligkeit hinausgehenden Zeitraum erhält der Lehrling die normale Versicherungsleistung. Im Falle eines Unfalls hat der Lehrling Anrecht auf die Erhaltung der Arbeitsstelle bis zur endgültigen klinischen Heilung, die mit endgültigem ärztlichem Zeugnis seitens des INAIL zu belegen ist.

Allfällige Klauseln der besseren Behandlung, die von den jeweiligen Köllektivverträgen für die Krankheit und Unfälle für die Lehrlinge vorgesehen sind, behalten ihre Gültigkeit.

8 - KÜNDIGUNGSFRIST

Die Parteien können mit einer Kündigungsfrist von 15 Tagen vom Vertrag zurücktreten.

Für die Mitteilung der allfälligen Kündigung vereinbaren die Vertragsparteien ausdrücklich einen Zeitraum von 10 Arbeitstagen ab dem Ende der Lehrzeit (Gesamtvertragsdauer) oder ab Abschluss der Gesellenprüfung, unabhängig von deren Ergebnis.

Während der Kündigungsfrist gelten die Regelungen des Lehrlingsvertrags. Übt am Ende der Ausbildungszeit und der weiteren 10 Arbeitstage für die allfällige Mitteilung keine der Parteien das Rücktrittsrecht aus, läuft das Arbeitsverhältnis als normaler unbefristeter Arbeitsvertrag weiter.

9 – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN – BEGINN UND DAUER

Soweit hier nicht vorgesehen und sofern mit gegenständlichem Abkommen nicht unvereinbar, kommen die geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie die Bestimmungen des im Betrieb geltenden sektoralen Kollektivvertrages zur Anwendung.

Die Vertragsparteien erkennen ausdrücklich die Geltung der in dieser Vereinbarung vereinbarten Bestimmungen an, auch wenn von den Regelungen des oben genannten Interkonföderalen Abkommens oder des jeweiligen nationalen Kollektivvertrags abgewichen wird.

Dieses Abkommen tritt am Tag der Unterzeichnung desselben in Kraft und läuft bis zum 31.

Dezember 2022,

Nach Ablauf des vorgenannten Termins, gilt der Vertrag von Jahr zu Jahr (somit bis 31.12) als stillschweigend erneuert, sofern nicht eine der unterzeichnenden Vertragsparteien diesen drei Monate vor Fälligkeit mittels Einschreibebriefes mit Rückschein oder via PEC kündigt. Die Vertragspartei, die den Vertrag kündigt, verpflichtet sich, innerhalb von drei Monaten ab Kündigung die eigenen Vorschläge für ein neues Abkommen vorzulegen.

10 - ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich, dass die Lehrverträge mit Laufzeit beginnend ab Unterzeichnung des gegenständlichen Abkommens aufgrund dieses Abkommens geregelt werden.

Allfällige Probleme, die in Bezug auf die Anwendung der gegenständlichen Vereinbarung auch im Zusammenhang mit eventuell auf nationaler Ebene unterzeichneten Abkommen auftreten sollten, werden rechtzeitig von den Vertragsparteien gemeinsam behandelt.

Die Vertragsparteien verpflichten sich außerdem, sich auf nationaler Ebene einzusetzen, damit in den gesamtstaatlichen Abkommen die Eigenheiten der Provinz Bozen anerkannt werden, sofern sie nicht schon anerkannt sind.

Gelesen, bestätigt und gezeichnet

Bozen, am 06.07.2021

Assoimprenditori Alto Adige

Unternehmerverband Südtirol

ASGB

CGIL/AGB

SGBCISL

ÚIL-SGK